

See- und Ufernutzungs-konzeption Scharmützelsee

Informationsveranstaltung auf der Sitzung der Bürgerinitiative
27. Juni 2016 ab 19:00 bis 21:30 Uhr

» fachliche Zuarbeit zum Protokoll

Ziel war die Information der Mitglieder der Bürgerinitiative zum aktuellen Stand der See- und Ufernutzungs-konzeption für den Scharmützelsee

Herr Krauter informierte anhand einer etwas gekürzten Präsentation, die auch dem Amtsausschuss präsentiert wurde, über den aktuellen Stand der See- und Ufernutzungs-konzeption. Dabei wurde erläutert, wie insbesondere die Steg-Problematik bearbeitet werden soll. Weiterhin wurde auf diverse andere Probleme beim Gewässerschutz hingewiesen.

Es wurde dargestellt, dass die Grundlagen für die wichtigsten Ufernutzungen bereits erarbeitet sind (Uferzonierung, wichtige Bestandangaben wasser- und landseitig, wissenschaftliche Grundlagen). Weiterhin wurde dargestellt, dass aufgrund weiterer laufender Aufträge ein ständiger Erkenntnisgewinn zum Lebensraum der Uferbereiche erfolgt. Insbesondere wurde auf die Möglichkeit der Einordnung von Sammel- bzw. Gemeinschaftsstegeanlagen hingewiesen, die in der gegenwärtigen Genehmigungspraxis des Landkreises gegenüber Einzelstegen bevorzugt werden.

Die See- und Ufernutzungs-konzeption wird als informelle Planung gefertigt, die dann von den Behörden des Landkreises zur Orientierung in den Genehmigungsverfahren verwendet wird. Dies kann über eine Beschlusslage gesichert werden.

Die Durchführung einer Bauleitplanung/selbstständigen Grünordnungsplanung ist aufgrund des notwendigen Planverfahrens zum einen extrem aufwändig in der Bearbeitung und damit auch sehr teuer, außerdem besteht ein hohes Risiko, im Verfahren der Trägerbeteiligung die Durchführbarkeit der Planung tatsächlich bestätigt zu bekommen.

Durch die informelle Planung werden generelle Vorgaben für die Einordnung von Stegen vorbereitet, es sind trotzdem weiterhin Einzelanträge nötig, da nur die untere Wasserbehörde die entsprechende wasserrechtliche Genehmigung erteilen kann, sodass mit einer informellen Planung diese Entscheidung nicht vorwegnehmbar ist.

Weiterhin wurde dargestellt, auf welche Art und Weise im Rahmen der See- und Ufernutzungs-konzeption auf der Basis der vorhandenen Landschaftsschutzgebietsverordnung durch die See- und Ufernutzungs-konzeption ein Stegebau möglich werden soll.

Dafür soll der Ausnahmetatbestand in der Landschaftsschutzgebietsverordnung genutzt werden, nach dem von den Röhrichten ein Abstand von 5 m allseitig einzuhalten ist. Mit dieser Regelung werden relativ große Schilfflächen insofern in der Entwicklung gestört, als das in den größeren, ggf. zufällig vorhandenen Schilflücken, die sich in freier Sukzession selbst schließen würden, damit keine Röhrichtentwicklung durch die Genehmigung der Stege und deren Nutzung zugelassen wird.

Am Beispiel eines ausgewählten Gebietes am Westufer könnte unter Reduzierung der Abstandsregelung in der LSG-VO eine Erweiterung des Röhrichtbestandes in der Fläche um 55 % erfolgen, was ein wichtiges Argument für den Ausnahmetatbestand der LSG-Verordnung ist. Ausnahmen sind regelmäßig zulässig, wenn sich die vorhandene Situation für den Naturhaushalt nicht verschlechtert (vgl. § 4 Abs. 3 der LSG-VO – „Die Genehmigung nach Absatz 2 ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, auf Antrag von der unteren Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert oder dem besonderen Schutzzweck nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“).

Durch die Nutzung der wissenschaftlichen Erkenntnisse, die in Zusammenarbeit mit der BTU-Cottbus erarbeitet wurden und die gegenwärtig durch Geländearbeit hinterlegt werden, soll es möglich werden, die Eingriffe, die durch den Stegebau erfolgen, möglichst genau zu spezifizieren, um die Zulässigkeit und auch den tatsächlich nötigen und für das Gewässer sinnvollen Kompensationsumfang im Rahmen der Zulassungsverfahren exakt ermitteln zu können.

Herr Krauter wies darauf hin, dass zur Minimierung von Störungen der Röhrichte auch vorgesehen ist, die Gewässernutzungen vor der Röhricht kannte durchzuführen, was bedeutet, dass einige der gegenwärtig vorhandenen Stege im Beispielgebiet bis um das dreifache verlängert werden müssten,

da diese gegenwärtig innerhalb der Röhrichte liegen bzw. innerhalb der Potenzialflächen für eine Röhrichtentwicklung.

Als Potenzialfläche wurde ein Bereich definiert, der insbesondere ermöglichen soll, dass sich Flächen zwischen Steg und vorhandenen Röhrichte im Rahmen einer möglichst freien Sukzession (Selbstbegrünung) schließen können, weiterhin besteht ein Potenzial zwischen der gegenwärtig vorderen Schilfkante und einer Gewässertiefenlinie von ca. 2 m, da die Ausbreitungsgrenze der meisten Röhrichte am Scharmützelsee bei ca. 1,7 m liegt. Es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass es in besonders flachen Uferabschnitten Ausbreitungsgrenzen der Röhrichte gibt, die nicht an die Gewässertiefe gebunden zu sein scheinen. In diesem Fall müssten gesonderte Regelungen gefunden werden.

Aus den wissenschaftlichen Grundlagen, die für die Eingriffsermittlung erhoben wurden, lässt sich ableiten, dass der Stegabstand untereinander einen Abstand von mindestens 30 m haben sollte, um insbesondere, aber nicht ausschließlich, für die Brutvögel und auch das Landschaftsbild die Eingriffsfolgen zu minimieren.

Es wurde eine Variante einer Gemeinschaftssteganlage vorgestellt, sodass auch für Grundstücke bis zu einer Breite von 15 m die Anlage von Stegen, in diesem Fall als Gemeinschaftssteg für 2 Anlieger, möglich wird.

Weiterhin wurde als wichtiger Bestandteil zur Sicherung der Kompensationsmaßnahmen vorgestellt, dass die Betreuung der Röhricht-Zuwächse und ggf. Neupflanzungen durch lokale Kompetenzen erfolgen soll. Dazu hat sich das Amt Scharmützelsee im Rahmen der Planungen bereits bereiterklärt. So soll die Röhrichtentwicklung durch einen speziell ausgebildeten Mitarbeiter am Scharmützelsee regelmäßig betreut werden. Nachpflanzungen sollen aus Spenderflächen erfolgen, die aus Beständen des Scharmützelsees gewonnen werden.

Um dies fach- und sachgerecht tun zu können, muss als Grundlage eine entsprechende Pflegeplanung erarbeitet werden, bei der zum einen Prioritäten für die Röhrichtentwicklung und zum anderen geeignete Spenderflächen definiert werden. Zum weiteren können in der Pflegeplanung Empfehlungen für die Durchführung der Maßnahmen gegeben werden. Damit kann sehr fach- und sachgerecht eine ökologisch unbedenkliche Röhrichtentwicklung am Scharmützelsee gesichert werden.

Die Finanzierung der Maßnahmen soll über die Abgabe erfolgen, die auch bereits gegenwärtig bei Neuanträgen je m² überstellter Gewässerfläche ermittelt wird. Diese liegt gegenwärtig beim Landkreis Oder-Spree bei einem Betrag von 50 € je m² überstellter Gewässerfläche.

Mit der See- und Ufernutzungskonzeption ist beabsichtigt, die Zulässigkeit weiterer Ufernutzungen zu definieren und insbesondere auch alle Anlieger und Nutzer des Sees über zulässige und nicht zulässige Nutzungen zu informieren. Damit können unnötige Störungen wirkungsvoller als bisher durch eine umfassende Information vermieden bzw. vermindert werden.

Im Rahmen der Diskussion wurden die Mitglieder aufgerufen, aktiv wichtige Grundlagen für die Genehmigung von Steganlagen zu sammeln. Dies sind insbesondere Fotos von Vögeln und insbesondere deren Jungen, die sich im unmittelbaren Umfeld der Stege aufhalten. Besonders günstig wäre es, wenn Bruterfolge in unmittelbarer Nähe der Stege dokumentiert werden könnten. Die Fotos sollen bei der Bürgerinitiative abgegeben werden, sodass diese dann gesammelt für die Beantragung eingereicht werden. Ziel ist es nachzuweisen, dass die Störungstoleranz der meisten Brutvögel wesentlich geringer ist, als die Literatur dies gegenwärtig darstellt.

Weiterhin wurde darum gebeten, für die Erhebung von wichtigen Daten zur realen Einschätzung der Eingriffe von Steganlagen Herrn Krauter zu ermöglichen, den Steg von der Seeseite her zu begehen. Dazu ist eine vorbereitete Liste bei der Veranstaltung der Bürgerinitiative und auch im Nachhinein bei Herrn Geiger vorhanden, bei der sich alle interessierten Mitglieder eintragen können. Herr Krauter wird dann im Rahmen der Seebefahrung Daten zu den jeweiligen Stegen erheben. Eine Vorabstimmung zu den Zeiten wird versucht, ist jedoch nicht in jedem Fall sicher möglich, da der Zeitaufwand je Steganlage nicht unerheblich differieren kann. Es wird jedoch nach einer konfliktarmen Variante gearbeitet.

Im Rahmen der Diskussion wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass durch die touristische Nutzung mit Motorbooten, die teilweise sehr schnell fahren und einen besonderen Wellenschlag erzeugen, Schäden an den Röhrichte zu vermuten sind. Herr Krauter erklärte ergänzend dazu, dass auch

dicht an den Röhrichten vorbeifahrende Ruderboote und Paddler aufgrund der Bewegung und der ungewohnten Nähe zu den Nestern der Röhrichtbrüter eine Störung erfolgt.

Im Fazit der Diskussion wurde herausgearbeitet, dass nur durch die Beibringung von exakten naturschutzfachlichen Grundlagen eine Änderung der Genehmigungspraxis erreicht werden kann. Weiterhin wurde erkannt, dass nur unter einer Gesamtbetrachtung des Gewässers die notwendigen Erkenntnisse über Auswirkungen des Stegebbaus auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere die Röhrichte, ermittelt werden können. Die alleinige Beantragung von Einzelstegen an Einzelgrundstücken ermöglicht es nicht, eine exakte Einschätzung der Eingriffsfolgen durchzuführen.

Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass die Antragstellung der Bürgerinitiative, vorhandene Steganlagen rechtlich zu sichern und vergleichbar mit einem Bestandsschutz zu versehen, erneuert werden muss, da aufgrund der Regelungen im Landtag der Antrag gegenwärtig nichtig ist. Dazu wäre es nötig, Landtagsabgeordnete für die Einbringung eines derartigen Antrags wiederzugewinnen.

Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass die Einbeziehung des Petitionsausschusses zwar eine gute Lösung darstellt, jedoch der Petitionsausschuss nur Empfehlungen aussprechen kann. Eine Änderung der Genehmigungspraxis kann dann nur über die obere Landesbehörde erfolgen, oder über aktuelle Rechtsprechung. Diesbezüglich wies Herr Krauter darauf hin, dass in den bekannten Rechtsprechung zwar naturschutzfachliche Belange den wesentlichsten Ablehnungsgrund darstellen, in der Klagebegründung jedoch seitens der Antragsteller naturschutzfachliche Belange in keiner Weise eingestellt werden, sodass bezüglich naturschutzfachlicher Belange bereits daraus ersichtlich ist, dass hier gerichtlich keine Erfolge erzielt werden können. Dies sollte in laufenden Klageverfahren also korrigiert werden.

Weiterhin wurde auf Anfrage dargestellt, dass eine Terminplanung aufgrund der engen Bindung an Abstimmungsergebnisse mit den übergeordneten Behörden nahezu nicht möglich ist. Abstimmungszeiträume betragen schnell 3 und mehr Monate, in denen die Planung im Prinzip nicht weitergeführt werden kann, da nur eine schrittweise Bearbeitung zu einer erfolgversprechenden Lösung führen kann. Die vollständige Vorbereitung einer Unterlage kann dazu führen, dass ein nicht unerheblicher Mehraufwand für die Bearbeitung nötig wird, der insbesondere aus Kostengründen jedoch vermieden werden soll.

Im Fazit konnte berichtet werden, dass die See- Ufernutzungskonzeption mit einem besonderen naturschutzfachlichen Lösungsansatz und mit speziellen Angaben zu den tatsächlichen Eingriffen auf der Basis wissenschaftlicher Grundlagen, die insbesondere durch die BTU-Cottbus beigesteuert wurden, weitgehend vorliegt und kurz vor der 1. Abstimmungsrunde mit den übergeordneten Behörden steht. Danach werden in wenigen weiteren Arbeitsschritten die nötigen Arbeiten zur Fertigstellung der See- und Ufernutzungskonzeption ausgeführt.